

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Binder GmbH Fördertechnik

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Binder GmbH Fördertechnik (nachfolgend kurz: Binder). Die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und sonstige Leistungen. Die Verkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehenden oder von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen, Vertragsänderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Die in Angebotserklärungen, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das gilt auch für alle Konstruktionsangaben und Vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich Binder vor. Von Binder gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben Eigentum von Binder; ohne Einwilligung von Binder dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Binder weist auf sein Urheberrecht hin.
3. Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen und der Produktbeschreibung. Einseitig vom Käufer geäußerte Vorstellungen bleiben genauso wie Werbeaussagen und sonstige öffentliche Äußerungen von Binder oder eines Gehilfen von Binder außer Betracht.
4. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben, auch wenn Binder einen Teil der Kosten berechnet, stets Eigentum von Binder.

§ 3 Preise

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die am Eingangstag der Bestellung in den Preislisten angegebenen Preise in Euro (EUR) je Stück oder entsprechend der angegebenen Mengeneinheit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk Binder, unfrei sowie ausschließlich Verpackung.
3. Gesondert berechnet werden marktabhängige Zuschläge für Rohstoffe zu den jeweiligen Tagespreisen. Über den Kaufpreis hinausgehende Leistungen sowie zusätzlich vereinbarte Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, lauten die Zahlungsbedingungen
 - a) für die Anlagenfertigung: innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
 - b) für die Lohnfertigung: sofort netto Kasse gegen Rechnung.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
3. Diskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen, Diskont- und Wechselspesen sind grundsätzlich vom Besteller zu übernehmen.
4. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 5 Lieferung

1. Die Lieferung von Binder erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung ab Lager.
2. Alle Lieferzeit-Angaben sind unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich dann auf den Zeitpunkt der Absendung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Lieferverzug von Binder tritt nicht ein, solange der Besteller mit einer Zahlung in Verzug ist.
4. Binder ist berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen. Insoweit wird die jeweilige Teillieferung berechnet.
5. Im Falle höherer Gewalt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Transport- und Betriebsstörungen jeder Art sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Binder liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird Binder von der Lieferverpflichtung entbunden.
6. Erwächst dem Besteller wegen verspäteter Lieferung, die auf das Verschulden von Binder oder das Verschulden des Unterlieferers zurückzuführen ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn dies zuvor zwischen dem Besteller und Binder vereinbart wurde. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die unbeschränkte Haftung von Binder aus der Verletzung einer Garantie sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
7. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers, ist Binder berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall im Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Binder berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf ihn über. Dies gilt auch wenn Teillieferungen erfolgen oder Binder noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Inbetriebnahme übernommen hat.
2. Versandweg und -mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl von Binder.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Die Rechte des Bestellers aus § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Binder. Der Besteller hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller auf Verlangen von Binder zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass Binder zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären muss. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Binder in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Binder unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung der Eigentumsrechte von Binder notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
2. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer. Bei Scheck- bzw. Wechselzahlung bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung dieser Verbindlichkeiten durch den Besteller bestehen.
3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Binder vorgenommen, ohne dass für Binder hieraus Verpflichtungen entstehen. Die Vorbehaltsware bleibt Eigentum von Binder. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.
4. Die Vorbehaltsware ist auch, soweit sie mit anderen Gegenständen des Bestellers oder Dritten verbunden ist, in der Regel eine selbstständige abnehmbare und damit sonderrechtsfähige Einrichtung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verbunden, oder geht hierdurch die Sonderrechtsfähigkeit verloren, erwirbt Binder das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung so, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller Binder anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Binder. Für das Miteigentum von Binder gilt das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, wie etwa die Verpfändung, Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.

6. Der Besteller tritt an Binder bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer entstehen. Dies gilt für die Veräußerung der Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung. Dem Besteller ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, die die Rechte von Binder ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an Binder abgetretenen Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Binder, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Binder kann verlangen, dass der Besteller an Binder die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt. Dies umfasst alle für den Einzug erforderlichen Angaben, die Aushändigung der dazu gehörenden Unterlagen sowie die Mitteilung der Abtretung an den Schuldner. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Binder nachkommt, verpflichtet sich Binder die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen. Im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die Binder nicht gehören, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Binder und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
7. Binder ist verpflichtet, die an Binder nach den vorstehenden Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten nach Wahl von Binder auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
8. Binder ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und gegenüber Binder nachgewiesen hat. Die Versicherung umfasst insbesondere Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Maschinen- und sonstige Schäden.

§ 8 Mängelrechte des Bestellers

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung hat der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich § 9 folgende Mängelrechte:

Sachmängel

1. Bei Teilen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, hat Binder nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist Binder unverzüglich schriftlich zu melden. Die Untersuchungs- und Rügepflicht umfasst auch Bedienungs- und Montageanleitungen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Binder.
2. Zur Vornahme der Binder notwendig erscheinenden Beseitigung von Mängeln und Lieferung mangelfreier Sachen hat der Besteller nach Verständigung mit Binder die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Binder von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Binder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Über die vorgenannten dringenden Fälle ist Binder sofort zu verständigen.
3. Von den durch die Beseitigung von Mängeln bzw. der Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Kosten trägt Binder, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Ansprüche des Bestellers wegen der zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Binder – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Mängelrechte bestehen in den folgenden beispielhaft genannten Fällen, sofern sie nicht von Binder zu verantworten sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
6. Wird ein Mangel durch den Besteller oder einen Dritten unsachgemäß beseitigt, besteht keine Haftung von Binder für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Binder vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Binder auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Binder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Binder den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in § 8 (7) genannten Verpflichtungen von Binder sind vorbehaltlich § 9 (2) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller Binder unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechts-Verletzungen unterrichtet,
 - der Besteller Binder in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Binder die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gem. § 8 (7) ermöglicht,
 - Binder alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Bestellers beruht, und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 9 Haftung von Binder

1. Für Schäden haftet Binder - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die Binder arglistig verschwiegen oder deren Vorhandensein oder Abwesenheit Binder garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, haftet Binder auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Hiervon umfasst sind auch mittelbare Schäden und Folgeschäden die durch Mängel der gelieferten Ware entstehen. Weitere Ansprüche gegenüber Binder sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen- verjähren 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. mit der Abnahme des Bauwerkes, sofern der mangelhafte Liefergegenstand nicht entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die unbeschränkte Haftung von Binder für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliches oder arglistiges und grob fahrlässiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Eine Stellungnahme von Binder zu einem vom Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist 71576 Burgstetten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis angegebene Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Binder. Nach Wahl von Binder auch der Hauptsitz des Bestellers.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.